



Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Der Seniorenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Seniorenbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Landrat/die Landrätin oder den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises befasst sich anregend und fördernd mit den berechtigten Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Wetteraukreis und trägt somit dazu bei, dass die Belange der älteren Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises wird gehört

- a. bei allen Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der älteren Menschen tangieren,
- b. vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,
- c. bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe.

Darüber hinaus greift der Seniorenbeirat gesellschaftliche und politisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.

§ 5 Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises besteht aus den nachfolgend genannten Personen.

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden,
- dreizehn Vertretungen, für die das Vorschlagsrecht den örtlichen Altenclubs, den Interessenverbänden für ältere Menschen und den Wohlfahrtsverbänden zusteht,
- eine Vertretung der evangelischen Kirche,
- eine Vertretung der katholischen Kirche,
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden,
- eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften,
- eine Vertretung des Psychosozialen Beirates,
- eine Vertretung des Diversitäts- und Inklusionsbeirates.

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung des Fachbereiches Jugend und Soziales.

Der Seniorenbeirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

§ 6 Vorsitz

Vorsitz des Seniorenbeirates und Stellvertretung werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 7 Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Seniorenbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat hat das Recht auf eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind die Fälle, die Verschwiegenheit erfordern.

Dem Seniorenbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 10 Entschädigung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungsatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

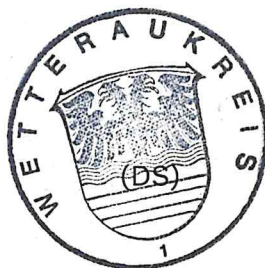
§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.05.2022 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 19.05.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Jan Weckler
Landrat




Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete